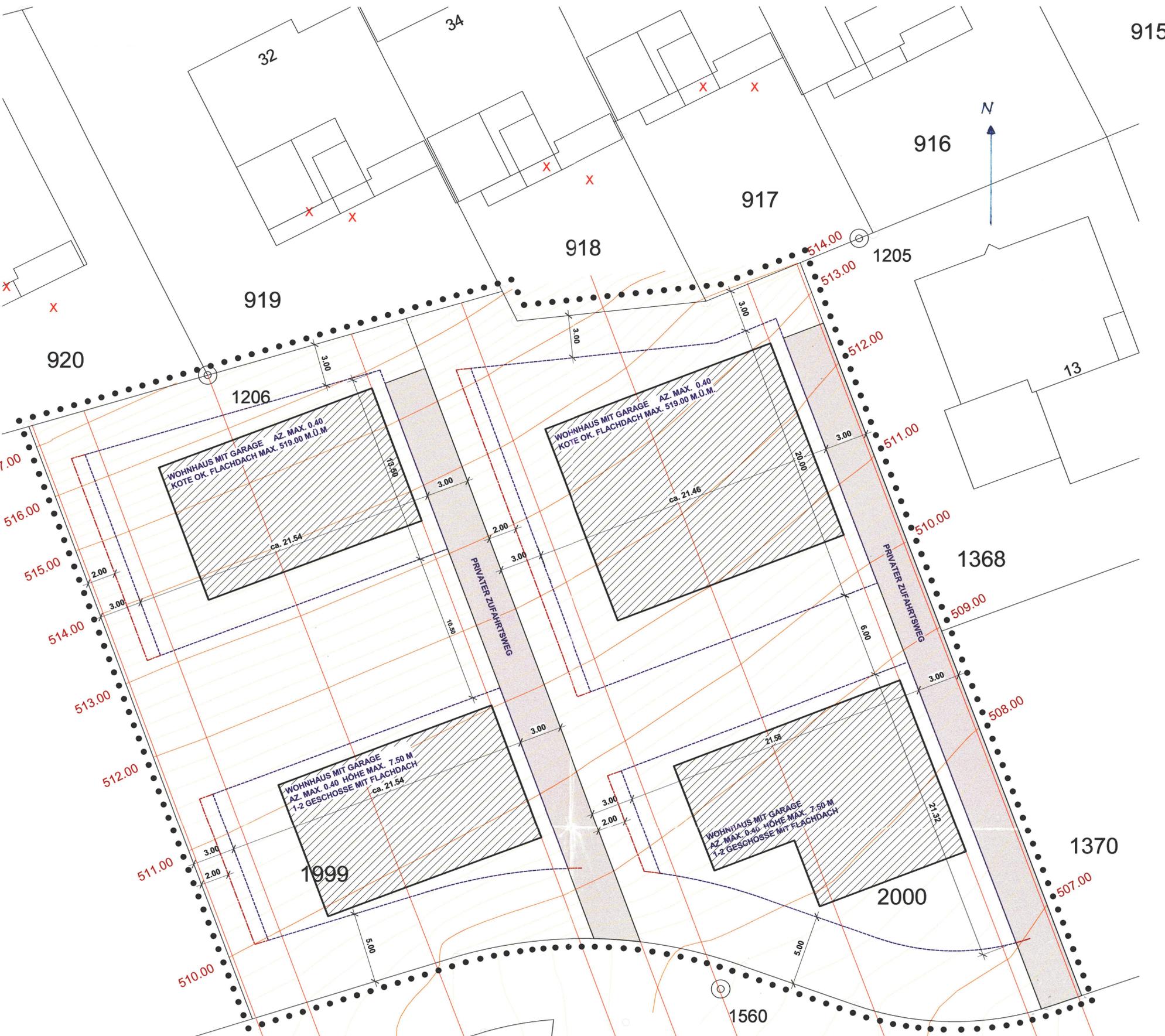


11/97



Wildbachstrasse

LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICH
- BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN
Hochbauten sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen. Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2 m überragen. Die Baubehörde kann Kleinbauten bis 20 m² Grundfläche die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereich zulassen.
- WOHNBAUTEN MIT FLACHDACH
- EINGESCHOSSIGE AN- UND NEBENBAUTEN
- PRIVATER ZUFAHRTSWEG

SITUATION 1 : 200

GESTALTUNGSPLAN "WILDBACHSTRASSE GB. NR. 1999 + 2000" LANGENDORF

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.09.2002
 Der Gemeindepräsident *R. Berge* Der Gemeindegeschreiber *D. Zumbühl*
 Öffentliche Auflage vom 12. Sept. 2002 - 13. Okt. 2002

Genehmigt vom Regierungsrat mit Stimmzahl 143
 vom 12. Februar 2003
 Der Staatsschreiber *Dr. K. Fehrschulte*



i. O. H.P. 02

Mit freundlichen Grüßen
 Kant. Amt für Raumplanung
 R. Bieri, Kreisplaner
 032/627 25 66

R. Bieri

GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DIE
 BAUKOMMISSION IM BAUGESUCHSVERFAHREN BEWILLIGEN, SOFERN
 DADURCH DIE ÜBERBAUUNGSDIEE NICHT VERÄNDERT UND KEINE
 ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONENREGELMENTES
 DER GEMEINDE, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN BESTIMMUNGEN